



Guten Tag,

die Ferien sind vorbei und wir steuern auf den Jahresendspurt zu. Wie gewohnt möchten wir Sie mit aktuellen Informationen rund um Steuern und Medizin begleiten. Heute haben wir für Sie:

- Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß
- Registrierkassenpflicht auch für Ärzte ab 2028?
- Geplante Steueränderungen ab 2027

BFH: Energiepreispauschale 2022 bei Arbeitnehmern ist zu versteuern – Regelung ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die im Jahr 2022 gezahlte Energiepreispauschale von 300 Euro ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Arbeitslohn zu versteuern. Die gesetzliche Regelung (§ 119 EStG) ist nach Auffassung des Gerichts verfassungsgemäß.

Hintergrund: Die Energiepreispauschale war als staatliche Unterstützung zur Abmilderung der hohen Energiekosten gedacht. Sie wurde bewusst als sogenannte „Nettosubvention“ ausgestaltet, das heißt: Die Pauschale wird ausgezahlt, aber mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Personen mit niedrigeren Einkommen profitieren dadurch relativ stärker als Personen mit höheren Einkommen.

Auch im Vergleich zu anderen Gruppen (z.B. Selbständigen oder Minijobber:innen) sieht der Bundesfinanzhof keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Einsprüche und Klagen, die sich gegen die Besteuerung der Energiepreispauschale richten, haben daher nach der aktuellen Rechtsprechung keine Aussicht auf Erfolg.

Auch wenn der BFH die Thematik bei Rentnern und Selbständigen noch nicht entschieden hat, ist auch hier mit keiner Abweichenden Entscheidung zu rechnen.

Registrierkassenpflicht auch für Heilberufe?

Wichtiger Hinweis: Die folgenden Informationen beruhen auf einem Gesetzesentwurf und können sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ändern.

Nach dem aktuellen Entwurf soll ab dem 01.01.2028 eine Registrierkassenpflicht gelten, wenn der Gesamtumsatz eines Unternehmens mehr als 100.000 Euro beträgt. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn der jährliche Barumsatz unter 12.000 Euro liegt. Für die Frage, ob eine Praxis ab 2028 unter die Kassenpflicht fällt, sollen die Umsätze des Jahres 2027 maßgeblich sein.

Praxen, die voraussichtlich die Umsatzgrenze von 100.000 Euro überschreiten (also die allermeisten), aber die Kassenpflicht möglichst vermeiden wollen, können versuchen, den Barumsatz konsequent zu reduzieren. In der Praxis bedeutet das vor allem: Kartenzahlungen und andere bargeldlose Zahlungen (z.B. EC-/Debitkarten, Kreditkarten, kontaktlose Zahlungen per Smartphone oder Smartwatch) gezielt fördern und Barzahlungen nur noch in Ausnahmefällen zulassen. Ein klarer Hinweis an Patientinnen und Patienten, dass Kartenzahlung bevorzugt wird, kann dabei helfen, die Barumsätze unter der 12.000 Euro Grenze zu halten.

Zu beachten ist, dass sich die 12.000 Euro Grenze nach dem Entwurf ausschließlich auf Barumsätze bezieht, nicht auf Kartenzahlungen. Ob eine Praxis die Grenze tatsächlich unter oder überschreitet, hängt von der realen Zahlungsstruktur ab und sollte jährlich überprüft werden. Die endgültige Ausgestaltung der Kassenpflicht und der Ausnahmen bleibt jedoch dem weiteren Gesetzgebungsverfahren und der noch zu erlassenden Kassenpflicht Ausnahmeverordnung vorbehalten.

Geplante Steueränderungen ab 2027: Was Heilberufe wissen sollten

(Stand: Gesetzesentwurf vom 02.09.2026)

Die Bundesregierung plant mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 eine umfassende Anpassung des Einkommensteuerrechts. Der Entwurf wurde am 02.09.2026 beschlossen und befindet sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Die Regelungen sind daher noch nicht endgültig, geben aber bereits eine klare Richtung vor.

Ziel der Reform ist es, kleine und mittlere Einkommen spürbar zu entlasten und im Gegenzug sehr hohe Einkommen stärker zu beteiligen. Es ergeben sich die Auswirkungen vor allem über den allgemeinen Tarif und die Freibeträge.

Kernpunkt der Reform ist die Anhebung des Grundfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages. Damit bleibt ein größerer Teil des Einkommens steuerfrei, was insbesondere bei kleinen und mittleren zu versteuernden Einkommen zu einer spürbaren Entlastung führt.

Der Einkommensteuertarif wird insgesamt so angepasst, dass mittlere Einkommen stärker entlastet werden. Für sehr hohe Einkommen (ledige ab 280.000, verheiratete ab 560.000,00 € zu versteuerndes Einkommen) ist hingegen eine stärkere Progression vorgesehen.

Neben dem bisherigen Spitzensteuersatz ist ein zusätzlicher Steuersatz von 47% ab diesen Einkommen geplant.

Zusätzlich sind Entlastungen über Pauschbeträge vorgesehen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für nichtselbständige Einkünfte wird angehoben; das ist vor allem für angestellte Ärzt:innen, Therapeut:innen und andere Beschäftigte im Gesundheitswesen relevant.

Geplant sind außerdem höhere steuerlich begünstigte Grenzen für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, was insbesondere in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und größeren MVZ-Strukturen Bedeutung haben kann.

Auf der anderen Seite enthält der Entwurf auch Maßnahmen zur Gegenfinanzierung.

Dazu gehören Kürzungen bei einzelnen Steuervergünstigungen im Privatbereich, zum Beispiel bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen. Außerdem soll die pauschale Steuer bei Minijobs von 2% auf 5% erhöht werden.

Zu guter Letzt werden ab 2027 die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei Steuerzahlungen von 1,8% jährlich auf 3,6% erhöht.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wir wünschen Ihnen eine schöne Herbstzeit!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz